

Fachliche Hinweise zur Unterstützung, Betreuung und zum Schutz Kinder suchtkranker Eltern

Kinder suchtkranker Eltern - gemeint sind Väter und Mütter mit Merkmalen einer Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenabhängigkeit¹ - sind in der Regel einem erhöhten Risiko ausgesetzt und müssen unter Bedingungen aufwachsen, die ihre Kindheit belasten und eine gesunde Entwicklung potentiell gefährden. Oft werden die Kinder als Stabilisator in schwierigen Familiensituationen „benutzt“ oder sogar von anderen Hilfesystemen als die Familien stabilisierende Rahmenbedingung verstanden.

Die Unsicherheit im Handeln von Fachkräften und Institutionen bezüglich der Bewertung einer aktuellen

Betreuungssituation von betroffenen Familien und deren Kindern, haben Anlass gegeben, eine gemeinsame fachliche Grundhaltung und daraus resultierende fachliche Hinweise für die Zusammenarbeit des Sozialen Dienstes des Jugendamtes mit suchtkranken Eltern und deren Kindern zu formulieren.

Der Missbrauch von Alkohol, Medikamenten und illegalen Drogen kann zur Entwicklung einer Sucht führen. Aber auch andere Verhaltensweisen wie Glücksspielen, Essen usw. können sich zu einer Sucht entwickeln. Dabei sind die Grenzen zwischen Suchtverhalten und Normalität sowie zwischen Missbrauch und Sucht oft schwer zu erkennen².

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat acht Punkte formuliert, die bei der Einschätzung einer Suchtgefährdung helfen sollen. Wenn drei der nachstehend

beschriebenen Punkte (oder mehr) innerhalb der letzten 12 Monate gleichzeitig aufgetreten sind, kann man davon ausgehen, dass jemand „süchtig“ bzw. „abhängig“ wurde. Diese Aspekte sind auch in der Risikoabschätzung gemäß § 8a SGB VIII zu berücksichtigen:

- „starker Wunsch bzw. Zwang, Alkohol zu trinken oder Drogen zu nehmen;
- Unfähigkeit zu kontrollieren, wann mit dem Trinken oder dem Gebrauch eines Suchtmittels begonnen oder aufgehört wird;
- Toleranzentwicklung: die Trinkmengen werden größer, die Person „verträgt“ immer mehr;
- Steigerung der Konsummenge;
- Entzugserscheinungen, wenn kein Alkohol getrunken wird oder keine Drogen genommen werden;
- Verlust von persönlichen oder beruflichen Interessen oder Aktivitäten;
- alleinige Konzentration auf den Alkohol bzw. andere Suchtmittel;
- zunehmende Persönlichkeitsveränderungen.“³

Um die Handlungssicherheit der Fachkräfte in der Jugendhilfe zu erhöhen wird die Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe der ASD-Leiter/innen des Landes Brandenburg

fachliche Hinweise zur Unterstützung, Betreuung und zum Schutz von Kindern suchtkranker Eltern erarbeiten. Die Hinweise sind als Präzisierung der bereits seit 2006 vorliegenden Leitlinien zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung - § 8a SGB VIII zu verstehen.⁴ Nach Fertigstellen wird das Material auf der Website der Fachstelle Kinderschutz unter Publikationen/ Fachartikel veröffentlicht.

Gründe, die Anlass zur Erarbeitung dieser Hinweise waren, sind insbesondere:

- Unzureichende, konfrontative oder fehlende institutionelle Zusammenarbeit verschiedener Bereiche, Institutionen und/oder Professionen, vor allem keine gemeinsame Haltung, unklare Aufgabenteilung, gegenseitig unangemessene Erwartungen, fehlende Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohles in derartigen „unberechenbaren“ familiären Situationen.
- Unterschiedliche gesetzliche Aufträge für die verschiedenen Bereiche, Institutionen und/oder Professionen und damit verschiedene Zielgruppen, wobei u. a. in der Beratung, Begleitung und Betreuung von Erwachsenen die Bedürfnisse von Kinder oft genug in den Hintergrund zu drohen geraten.
- Die Gestaltung der Übergänge von so genannten freiwilligen Leistungen für Eltern zu gesetzlichen Schutzmaßnahmen für Kinder vollzieht sich gerade in „Graubereichen“ von Zuständigkeiten verschiedener Institutionen „scheinbar willkürlich“.

Die in den fachlichen Hinweisen

zu beschreibenden Minimalstandards können als verbindliche Verfahrensstandards angewendet werden. Sie sollen helfen zuerst das Kindeswohl zu sichern und nachrangig die familiären Beziehungen zu erhalten und zu stabilisieren. In diesem Kontext soll die Handlungssicherheit der in einen solchen Fall involvierten Fachkräfte und deren Kooperation und Kommunikation untereinander verbessert werden.

Quellen:

¹ siehe Punkt 2

² vgl. *Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe (Hrsg.): Kindern Suchtkrankener Halt geben, Kassel 2006*

³ *Leitfaden für Multiplikatoren, 2007, S. 6 und siehe dazu auch: Kid-Kit Drogenhilfe Köln*

⁴ vgl. *Leitfaden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung - § 8a SGB VIII. 2006 S. 33 f., A 7 Ursachen und Risikofaktoren von Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung, S. 61 D 2 Allgemeine Gründe für Fremdunterbringungen, S. 70 Anlage E 1.3 Prüfbogen zur Einschätzung der Sicherheit des Kindes und S. 74 Anlage E 1.4 Prüfbogen zur Einschätzung des Misshandlungs- und Vernachlässigungsrisikos*

Kontakt:

Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg
c/o Start gGmbH
Lehnitzstraße 22
16515 Oranienburg
oranienburg@start-ggmbh.de
www.fachstelle-kinderschutz.de